

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Telemedizin (DGTelemed) mit dem Zusatz „e. V.“ nach seiner Eintragung.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Der Verein wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK

- 1) Die Deutsche Gesellschaft für Telemedizin (DGTelemed) ist eine bundesweite Vereinigung. Vereinszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient insbesondere der Förderung von Forschung, Bildung und Erziehung mit Schwerpunkt im Bereich der interdisziplinären und wertebasierten Patientenversorgung. Der Verein fördert ein kooperatives Miteinander aller Professionen im Gesundheitswesen, die Nutzung von Telemedizin, gemeinsames Behandeln durch interdisziplinäre Vernetzung, die Implementierung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien, digitalisierter Therapie und Diagnostik sowie der Entwicklung, Nutzung und Einbindung künstlicher Intelligenz für den medizinischen Versorgungsalltag. Damit wird der Zweck verfolgt, die diagnostische und therapeutische Praxis zu vereinfachen, die Qualität der medizinischen Versorgung zu steigern und die Verfügbarkeit umfassenderen medizinischen Wissens auch in der Fläche zu verbessern.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Wissenschaftliche Veranstaltungen, insbesondere über Anwendungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Telemedizin und eHealth im Interesse der Verbesserung der allgemeinen Gesundheitsversorgung.
 - Mitwirkung an Forschungsprojekten und Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne von § 57 (Abs. 1, Satz 2) der Abgabenordnung; Forschungsarbeiten dienen ausschließlich der Entwicklung neuer Lösungen und Verfahren telemedizinischer Anwendungen.
 - Intensive Information der Öffentlichkeit und Institutionen über Anwendungsmöglichkeiten und Nutzen durch Einsatz der Telemedizin.
 - Die Schaffung von Landesverbänden in den Bundesländern, deren Tätigkeit sich nach dieser Satzung richtet.
- 3) Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit zeitnah veröffentlicht.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 59 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen insbesondere aus dem Bereich des Gesundheitswesens.
- 3) Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist.
 - c. auf Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens,
 - d. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Ordentliche Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitglieder haben die vom Vorstand festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- 3) Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere Gremien, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- 3) Der Verein kann anderen Organisationen beitreten oder sich an ihnen beteiligen, soweit diese dem Vereinszweck dienen.

§ 9 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem oder der Vorstandsvorsitzenden
 - b. dem/der 1. Stellvertreter/in und
 - c. mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie den jeweiligen
 - d. Beiratsvorsitzenden
- 2) Der Vorstand wählt den/die Vorsitzende/n des Vorstandes und den/die 1. Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 3) Gesetzliche Vertreter/innen im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die 1. Stellvertreter/in. Jede/r ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied durch Kooptation zu berufen, das durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtsperiode gewählt werden soll.
- 5) Der Vorstand leitet den Verein. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins an eine/n Dritte/n übertragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Beitragsordnung und etwaiger Umlagen.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes beschließen.
- 7) Der Vorstand kann beschließen, einen wissenschaftlichen Beirat und bei Bedarf weitere einzurichten. Beiräte werden von Beiratsvorsitzenden geleitet. Sie beraten den Vorstand vor allem hinsichtlich des Forschungsstandes und Grundsatzthemen der Telemedizin. Sie können im Bedarfsfall zu Vorstandssitzung eingeladen werden.
- 8) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen.
- 9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- 10) Die Sitzungen des Vorstandes können online stattfinden, es sei denn, die Mehrheit des Vorstandes lehnt dies ab.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt. Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse zugehen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann auch online oder in einem gemischten Verfahren durchgeführt werden. Dabei wird durch ein geeignetes Verfahren sichergestellt, dass nur dazu berechtigte Vereinsmitglieder teilnehmen und abstimmen können. In der online durchgeführten Mitgliederversammlung

hat jedes Mitglied eine Stimme, die auf elektronischem Weg abgegeben wird. Abwesende Mitglieder können innerhalb von gesetzten Fristen von ihrem Stimmrecht ebenfalls durch die elektronische Wahl Gebrauch machen.

- 3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b. die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d. die Wahl eines/r Kassenprüfers/in (Wiederwahl ist zulässig)
 - e. die Änderung der Satzung des Vereins
 - f. Entscheidungen über Anträge
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. die Auflösung des Vereins.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich oder per Mail unter Angabe eines Grundes beantragen.
In beiden Fällen muss die Einberufung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse erfolgen.
- 5) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- 6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dessen/deren 1. Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 AUFLÖSUNG

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.